



Freiburg, 10. März 2015

Medienkonferenz vom 13. März 2015

Zehn Jahre Büro für Mediation in Jugendstrafsachen

1. Allgemeines

1.1. Definition der Mediation in Jugendstrafsachen

Im Jugendstrafrecht ist die Mediation ein Prozess, in dem eine neutrale Drittperson (der Mediator) vom Gericht den Auftrag erhält, Gespräche durchzuführen zwischen dem Geschädigten einerseits und einer minderjährigen Person, die eine Tat begangen hat, die eine strafbare Handlung darstellen könnte, andererseits. Ziel der Gespräche ist es, eine freiwillig ausgehandelte Lösung zu finden.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

- > Artikel 17 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1)
- > Artikel 30 ff. der Verordnung vom 6. Dezember 2010 über die Mediation in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen (SGF 134.11)

1.3. Eckdaten des Büros für Mediation in Jugendstrafsachen

- > Das BMJS nahm seine Arbeit am 1. November 2004 mit zwei französischsprachigen Mediatoren auf.
- > Anstellung einer deutschsprachigen Mediatorin am 1. April 2005.
- > Seit Januar 2006 verfügt das BMJS über 1,5 VZÄ für die Mediation.
- > Seit 2011 beschäftigt das Büro eine Sekretärin zu 20 %.

2. Das Mediationsverfahren

2.1. Grundsatz

Es handelt sich um eine durch die Jugendstrafrechtspflege (Jugendgericht) delegierte Mediation.

2.2. Berufsregeln

- > Freiwillige Teilnahme der Parteien am Mediationsprozess
- > Vertraulichkeit des Verfahrens
- > Unabhängigkeit der Mediatorin / des Mediators
- > Unparteilichkeit – Allparteilichkeit
- > Neutralität

2.3. Ablauf

Eine Mediation erfolgt normalerweise in folgenden Schritten:

- > Delegationsbrief des Gerichts
- > Übergabe der Akten
- > Mündlicher Kontakt
- > Vorgespräche
- > Gemeinsame Gespräche
- > Vereinbarungsentwurf
- > Abschluss der Vereinbarung
- > Allfälliger Vollzug
- > Rücküberweisung an das Gericht
- > Auswirkung des Mediationsresultats auf das Strafverfahren

2.4. Art der delegierten Fälle

Die grosse Mehrheit der delegierten Fälle betrifft folgende Tatbestände:

- > einfacher Diebstahl oder Einbruchdiebstahl – Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch
- > Sachbeschädigungen / Graffiti, Tags
- > Tötlichkeiten, einfache oder schwere Körperverletzungen
- > Beleidigungen, Belästigung
- > häusliche Gewalt (Kind – Elternteil)
- > Nötigung – Erpressung
- > Drohung
- > Missbrauch von Telefonanlagen oder Computern
- > strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

2.5. Vorteile der Mediation

Abgesehen von den Zahlen – denn es gibt keine Ergebnisspflicht bei dieser Massnahme – welche Vorteile kann die Mediation für die Parteien haben, die sich auf diesen Prozess einlassen?

1. Für die Opfer und Geschädigten: eine aktive Rolle im Strafverfahren einnehmen – als Opfer anerkannt werden – Gefühle und Empfindungen ausdrücken; in einem geschützten Rahmen sagen, was für sie wichtig oder richtig ist – verstehen lernen, was ihnen widerfahren ist und weshalb – zur Ruhe finden – Genugtuung erhalten – Der Mediationsprozess trägt zu ihrer Heilung bei («einen Schlusstrich ziehen»).

2. Für die (minderjährigen) Beschuldigten: gegenüber dem Opfer und folglich gegenüber der Gesellschaft Verantwortung für ihre Taten übernehmen – konkrete Möglichkeit zur Wiedergutmachung – klärende Diskussion, Dialog mit dem Opfer – Bewusstwerdung – einer Verurteilung entgehen – Möglichkeit einer Rehabilitierung (Etikett der Kriminalität) – pädagogischer Aspekt – Verpflichtung für die Zukunft

Ganz allgemein ist das langfristige Ziel dieser Art der Konfliktlösung auch die Prävention der Straffälligkeit, indem der beschuldigten Person durch den Kontakt mit den Opfern die Konsequenzen ihrer Straftat früh bewusst werden. Die Mediation kann also sogar eine integrative Rolle spielen.

3. Fakten und Zahlen aus zehn Jahren Mediation

- > Insgesamt 896 delegierte Mediationen mit 1427 minderjährigen Beschuldigten und über 1068 geschädigten Opfern.
- > Ungefähr 80 % französischsprachige und 20 % deutschsprachige Fälle (Es gibt aber auch zweisprachige Fälle.).
- > In der Mehrzahl der Fälle sind ein oder zwei Minderjährige beteiligt. Manchmal sind es drei, vier oder fünf, selten mehr.
- > 75 % der Verfahren wurden mit einer Vereinbarung abgeschlossen.
- > Die drei Mediatoren führen in diesen Verfahren pro Jahr durchschnittlich 220 Gespräche (mit einer oder mehreren Personen). Zweisprachigkeit, schwere Fälle und eine grosse Zahl Betroffener erfordern recht häufig eine Zusammenarbeit der Mediatoren (ca. in einem von sechs Fällen).